

Sozialhilfswerk Haus der Stille – Statuten

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH:

Der Verein führt den Namen „Sozialhilfswerk Haus der Stille“ und hat seinen Sitz in Heiligenkreuz am Waasen, Steiermark. Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf Österreich.

§ 2 ZWECK DES VEREINES:

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet, dieser wird ausgeschlossen. Der Verein ist also mildtätig und gemeinnützig tätig, widmet sich der Betreuung all jener, die einer persönlichen oder materiellen Hilfe bedürfen zur Befriedigung gleichartiger regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse. Religion, Rasse, Nationalität oder politische Einstellung der Betreuten ist ohne Bedeutung. Je nach Bedürftigkeit erfolgt die Hilfe durch Naturalien jeder Art, insbesondere Gewährung von Unterkunft und Verpflegung, oder durch finanzielle Hilfe nach Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung. Die Betreuung umfasst auch die Beratung und persönliche Gespräche sowie die Hilfestellung bei Ämtern oder Behörden.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES:

Der Vereinszweck soll durch die in Z. 1. und 2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Sämtliche Betreuungsaktionen von Hilfsbedürftigen wie Erbringung von sozialen Diensten und persönliche Beratungen
 - b) Vortrags- und Informationsveranstaltungen
 - c) Publikationen, Internetauftritt sowie Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.
 - b) Vereinnahmung von Spenden
 - c) Erlangung von Erbschaften und Vermächtnissen
 - d) Erlangung von öffentlichen Subventionen
 - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. Funktionäre und Funktionärinnen des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlungen fördern, können unterstützende Mitglieder sein.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand vereinsintern endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Über den Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand vereinsintern endgültig. Der Ausschluss kann wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere wegen Schädigung des Vereinsansehens erfolgen.

§ 7 RECHT UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die unterstützenden Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte.

§8 VEREINSORGANE:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 DER VEREINSVORSTAND:

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassier / der Kassiererin. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.

§ 10 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung und Führung des Rechnungswesens.
 - b) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres sowie Beschluss des Jahresvoranschlags.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Generalversammlung,
 - d) Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung,
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Finanzgebarung und die Aktivitäten des Vereins,
 - f) Abschluss von Verträgen mit Dritten, um den Vereinszweck zu erreichen,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

1. Dem / Der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer / Die Schriftführerin hat den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier / Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom / von der Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) betreffen, von dem / der Vorsitzenden und vom Kassier / von der Kassiererin gemeinsam zu unterfertigen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 12 DIE GENERALVERSAMMLUNG:

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt. Sie muss zu Jahresbeginn terminlich bekanntgegeben und einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge an die Generalversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung sind bis sechs Wochen vorher schriftlich an die Vereinsadresse zu übermitteln. Andernfalls können sie auf der Generalversammlung nicht behandelt werden.
2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstandes) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

§ 13 WIRKUNGSKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses,
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes,
3. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes,
6. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder,
7. Entgegennahme der Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes,
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und Auflösung des Vereines.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER / RECHNUNGSPRÜFERINNEN:

1. Die zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vereines sowie der statutenmäßigen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Falls die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen schwerwiegende Mängel in der Finanzgebarung feststellen, sind sie berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT:

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein vereinsinternes Schiedsgericht geschlichtet, in das jede Partei zwei Vertreter / Vertreterinnen entsendet, die einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende wählen. Können sie sich über eine Person nicht einigen, bestimmt das Los einen überparteilichen Vorsitzenden / eine überparteiliche Vorsitzende.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
3. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler / eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser / diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Das verbleibende Vereinsvermögen ist im Falle der (freiwilligen) Auflösung, im Falle der behördlichen Aufhebung oder im Wegfall von bisherigen begünstigten Zwecken ausschließlich für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke i.S.d. §§ 34 BAO zu verwenden.